

Entwurf

Satzung der Jorichs-Studierendenstiftung in der Stadt Mayen

Präambel

Durch Einzeltestament vom 21.12.2015 hat Herr Heinz Peter Jorichs, geb. am 06.03.1944 in Mayen und verstorben am 06.05.2019 in Köln, ein im Testament näher bezeichnetes Aktiendepot der Stadt Mayen unter der folgenden Voraussetzung vererbt:

„Das Depot darf nicht verkauft werden. Mit den Dividenden soll ein bedürftiger Student aus Mayen während seines Studiums unterstützt werden“.

Im Rahmen der Erfüllung dieser testamentarischen Bedingungen wird das Aktiendepot durch die Stadt Mayen in eine nicht rechtsfähige Stiftung eingebracht.

§ 1 Name, Rechtsstand, Stiftungssitz, Geschäftsführung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Jorichs-Studierendenstiftung“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung (Treuhandsstiftung) des bürgerlichen Rechts in der Verwaltung der Stadt Mayen, als juristische Person des öffentlichen Rechts - diese vertreten durch ihren Oberbürgermeister -, und wird folglich durch diese im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die Geschäfte der Stiftung werden durch die Stadtverwaltung Mayen geführt.
- (4) Der Sitz der Stiftung ist Mayen.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Studierender, die in der Stadt Mayen wohnhaft sind.
- (2) Die gewährte Unterstützung soll Studierenden helfen, Finanzierungslücken zwischen den Kosten des Studiums und den vorhandenen Eigenmitteln und/oder anderweitigen Fördermitteln aufzufangen und somit ein zügiges und konzentriertes Studium innerhalb der Regelstudienzeit ermöglichen. Im Regelfall werden nur solche Bewerber berücksichtigt, deren Begabung und Leistung einen erfolgreichen Abschluss des zu fördernden Studiums erwarten lässt. Dabei wird der Begriff Begabung nicht im Sinne einer Eliteförderung ausgelegt, sondern als Ausdruck einer durchschnittlichen Eignung und Richtungskonstanz verstanden. Hierbei ist u.a. das Kriterium der Bedürftigkeit sehr wichtig

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7 – Studentenhilfe – des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Mayen erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Einschränkungen

Bei den finanziellen Hilfen der Stiftung handelt es sich um freiwillige Zuwendungen, auf die auch bei Erfüllung der Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht – auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen – und die jederzeit eingestellt werden können.

§ 5 Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewandte Aktiendepot (Grundstockvermögen) ist – mit Ausnahme von Kurs-Schwankungen – gem. dem seinerzeitigen Willen des Erblassers grds. zu erhalten und darf nicht veräußert werden; Umschichtungen des Grundstockvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Ausgenommen von dem Verbot der Veräußerungen ist in begründeten Fällen die Annahme entsprechender Abfindungsangebote. Hieraus erlangte Zahlungen verbleiben in der Stiftung und sind anderweitig dauerhaft ertragbringend – möglichst durch den Hinzukauf von Aktien – anzulegen
- (2) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von anderen Vermögen der Stadt Mayen als Treuhänderin zu verwalten.
- (3) Das Grundstockvermögen besteht bei Stiftungsgründung aus einem Aktiendepot welches zum Todestag des Erblassers einen Kurs-Wert von EURO 657.905,09 ausgewiesen hat. Eine entsprechende Aufstellung ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von anderen Vermögen der Stadt Mayen zu verwalten.

§ 6 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.

- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke bzw. zur notwendigen Verwaltung der Stiftung verwendet werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 7 Geschäftsjahr, Rechnungsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Gem. § 80 Abs. 1 Nr. 2 der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) ist das Stiftungsvermögen insoweit Sondervermögen der Stadt Mayen und wird gem. § 80 Abs. 2 GemO im Haushaltsplan der Stadt Mayen unter der Produktgruppe 622 – nichtrechtsfähige Stiftungen – gesondert nachgewiesen.
- (3) Insoweit ist über das Vermögen der Stiftung und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Jeweils nach Ende des Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss in Form einer vereinfachten Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
- (4) Die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung des Grundstockvermögens und der Stiftungsmittel unterliegt in vollem Umfang der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mayen. Vor Vorlage des Jahresabschlusses an den Stiftungsrat ist der Abschluss durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen und mit einem entsprechenden Prüfvermerk zu versehen.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat ist das Entscheidungsgremium der Stiftung. Er kontrolliert den Treuhänder in seinen Verwaltungstätigkeiten und entlastet ihn.
- (2) Der Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen:
Geborene Mitglieder sind
 - der jeweils amtierenden Oberbürgermeister der Stadt Mayen bzw. sein Stellvertreter im Amt (zugleich Vorsitzender des Stiftungsrates),
 - der Leiter des Fachbereiches 2 – Bürgerdienste – (bzw. der ihm ggf. nachfolgende Organisationseinheit) der Stadtverwaltung Mayen bzw. eine von ihm benannte Vertretungsperson.

Hinzu kommen als kooptierte Mitglieder

- Je ein Mitglied, welches durch die im Stadtrat der Stadt Mayen vertretenen politischen Parteien für die jeweilige Wahlzeit des Stadtrates benannt wird. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Nach Beendigung der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsrates im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt ist. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen.
 - (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Bei dem Stiftungsrat handelt es sich insoweit nicht um ein Gremium in Sinne der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel und erlässt hierzu entsprechende Richtlinien.
Gegen diese Entscheidung steht dem Vorsitzenden ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden – dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Mayen bzw. seinem Stellvertreter im Amt – nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn vier Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen. Die Einladung auf elektronischem Wege wahrt die Schriftform.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. Ein Stiftungsratsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes vertreten lassen. Kein Stiftungsratsmitglied kann mehr als ein anderes vertreten. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder beteiligen.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) In begründeten Fällen und wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von einer Woche seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (6) Beschlüsse, die die Auflösung der Stiftung betreffen und Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur auf Sitzungen gefasst werden. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Mayen.
- (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates innerhalb von vier Wochen nach dem Sitzungstermin bzw. der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Durch Beschluss des Stiftungsrates kann die Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts fortgesetzt werden. In diesem Falle gilt der Stifter zugleich als Stifter der rechtsfähigen Stiftung.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, kann der Stiftungsrat einen neuen Stiftungszweck beschließen, welcher dem ursprünglichen Stiftungszweck am nächsten kommt. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.
- (3) Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung aus wichtigem Grunde beschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Stiftung keine Spenden oder Zustiftungen mehr erhalten wird und die Erträge aus dem Stiftungsvermögen nicht nur kurzfristig so gering sind, dass eine Fortführung der Stiftung nicht mehr als sinnvoll erachtet wird.
- (4) Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Mayen.

§ 11 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Mayen welche es unmittelbar und ausschließliche für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Inkrafttreten, Änderung

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Satzung kann durch Beschluss des Stiftungsrates und einer Mehrheit von ¾ der satzungsgemäßen Mitglieder des Stiftungsbeirates und Zustimmung des Stadtrates der Stadt Mayen geändert werden.

Mayen, _____

Oberbürgermeister der Stadt Mayen

